

Ordnung. Mitglied der Gesellschaft, dem sie anvertraut sind, verschleudert oder schlecht verwandt werden. Gegen ein derartiges Vergehen mag die Gesellschaft solche Strafen anwenden, wie ihre Statuten vorschreiben.

Die Statuten sind in ein besondres Buch einzutragen. V. Die Vorschriften in Bezug auf die Leitung einer derartigen Gesellschaft sind in ein zu diesem Zweck bereit gehaltenes Buch einzutragen, das zu jeder passenden Zeit den Gesellschaftsmitgliedern zur Einsicht offen liegt, aber dessenungeachtet soll nichts darin Enthaltene einer Veränderung oder Verbesserung der Statuten oder eines Theils derselben oder der Entwerfung neuer Statuten in Bezug auf die Geschäftsverwaltung des Vereins im Wege stehen, vorausgesetzt, daß dabei verfahren wird, wie die Statuten von Zeit zu Zeit erlauben.

Die Regeln sind bindend für die Mitglieder und Beamten der Gesellschaft. VI. Alle von Zeit zu Zeit aufgestellten, in Kraft gesetzten und auf die angegebene Weise eingetragenen Regeln über die Geschäftsführung einer derartigen Gesellschaft sollen für ihre einzelnen Mitglieder, Beamte, Theilhaber und deren Vertreter, von denen angenommen wird, daß sie bei dem angegebenen Eintrage vollständige Kenntniß davon besitzen, bindende Kraft haben. Dieser so vollzogene Eintrag in das Buch der Gesellschaft, oder eine Abschrift desselben, die nach Vergleichung mit dem Original sich als genau erwiesen hat, soll in allen Fällen als ein Beweis der Annahme solcher Regeln dienen und kein „Certiorari“ oder anderer gesetzlicher Proceß vor einer der Courts of Record Ihrer Majestät gebracht oder die Beseitigung solcher Regeln erlaubt werden.

Regeln sind nur in allgemeinen Versammlungen geändert. VII. Keine auf die angegebene Weise eingezeichnete Regel soll verändert oder widerrufen oder Etwas von derselben abgeändert werden, außer in einer allgemeinen Versammlung der Vereinsmitglieder, die in Folge eines zu diesem Zwecke von nicht weniger als fünfzehn Mitgliedern der Gesellschaft ausgesprochenen Verlangens eine öffentliche, geschriebene oder gedruckte und von dem Sekretär der Präsidenten der genannten Gesellschaft unterzeichnete Resolution gemacht worden ist. Dieser Wunsch soll die Versammlung berufen werden. Dieser Wunsch soll die Versammlung berufen werden und an den Präsidenten und die Direktoren gerichtet sein, worauf jedes Mitglied von den vorgeschlagenen Abänderungen innerhalb fünfzehn Tagen durch die Post in Kenntniß zu setzen ist. Eine derartige Versammlung darf aus nicht weniger als einem Drittel der Theilhaber bestehen. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für eine solche Abänderung oder Widerrufung stimmen.

Die Statuten sollen gehalten werden. VIII. Die Regeln jeder derartigen Gesellschaft sollen den Ort oder die Orte, wo sie ihre Versammlungen zu halten beabsichtigt,